# VI. Nachtrag zur Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten

vom 28. November 2018

Das Kantonsgericht des Kantons St.Gallen erlässt:1

## T.

Der Erlass «Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten vom 22. April 1994»² wird wie folgt geändert:

Erlasstitel (geändert)

Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten

Gliederungstitel nach Gliederungstitel «I. Allgemeine Bestimmungen» (1.)

(neu) 1. Allgemeines (1.1.)

#### Art. 1

1 (aufgehoben)

<sup>2</sup> (*neu*) Dieser Erlass regelt die Entschädigung der beruflichen Rechtsvertretung durch Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte und Rechtsagentinnen oder Rechtsagenten in Zivil- und Strafprozessen sowie in der Verwaltungsrechtspflege.<sup>3</sup>

### Art. 2

<sup>1</sup> (geändert) Diese Honorarordnung Dieser Erlass bindet den Richter das Gericht, die Behörde und die <del>Verwaltungsbehörde sowie den Rechtsanwalt.</del>Rechtsvertretung.

Im Amtsblatt veröffentlicht am 17. Dezember 2018, ABI 2018, 4485 ff.; in Vollzug ab 1. Januar 2019.

<sup>2</sup> sGS 963.75.

<sup>3</sup> Vgl. Art. 30 AnwG.

- <sup>2</sup> (geändert) Die zugesprochenen Parteikosten binden den Rechtsanwalt zugesprochene Entschädigung bindet die Rechtsvertretung nicht, wenn das Gesetz keine volle Entschädigung vorsieht.
- <sup>3</sup> (geändert) Rechtsanwalt und Mandant können-Die Rechtsvertretung kann mit ihrer Mandantschaft durch Einzelabrede und unter Hinweis auf die Bestimmungen—dieser Honorarordnung dieses Erlasses eine andere Bemessung—des Honorars der Entschädigung vereinbaren.

#### Art. 3

<sup>1</sup> (geändert) Vom Honorar Von der Entschädigung nach—dieser Honorarordnung diesem Erlass kann abgewichen werden, soweit essie in einem krassen offensichtlichen Missverhältnis zu den Bemühungen des Rechtsanwalts der Rechtsvertretung steht.

## Art. 4

- <sup>1</sup> (geändert) <del>Der Rechtsanwalt-</del>**Die Rechtsvertretung** gibt in der Honorarnote die Berechnungsgrundlagen und die angewendeten Bestimmungen-<del>dieser Honorarordnung</del> dieses Erlasses an.
- <sup>2</sup> (*neu*) Bei einer Honorarbemessung nach Zeitaufwand weist die Rechtsvertretung Art und Umfang ihrer Bemühungen im Einzelnen aus.

#### Art. 5

- <sup>1</sup> (geändert) Überschreitet der Rechtsanwalt-Beantragt die Rechtsvertretung ein höheres als das mittlere Honorar, so begründet ersie dies in derihrer Honorarnote.
- <sup>2</sup> (geändert) Unterschreitet der Richter das mittlere-Eine Abweichung vom mittleren Honorar, begründet er dies- oder von der Honorarnote wird im Entscheid begründet.

### Art. 6

<sup>1</sup> (geändert) Parteikosten-Entschädigungen werden nach Ermessen zugesprochen, wenn-der Rechtsanwalt die Rechtsvertretung keine Honorarnote eingereicht hat. Vorbehalten bleiben abweichende bundesrechtliche Bestimmungen.<sup>4</sup>

#### Art. 7

1 (aufgehoben)

<sup>4</sup> Vgl. Art. 433 Abs. 2 StPO.

<sup>2</sup> (*neu*) Die Gegenpartei kann sich zu einer Honorarnote im schriftlichen Verfahren durch eine Stellungnahme und im mündlichen Verfahren anlässlich der Verhandlung äussern.

Art 8

- <sup>1</sup> (geändert) <del>Der Honorargutachter-</del>Die Präsidentin oder der Präsident der Anwaltskammer prüft, auf Verlangen, ob die Honorarnote mit-<del>dieser Honorarordnung</del> diesem Erlass übereinstimmt.
- <sup>2</sup> (geändert) Er lädt den Gesuchsgegner zur Stellungnahme ein und zieht die Die Gegenpartei wird angehört. Die Akten des Hauptprozesses sowieund die Aufschriebe des Rechtsanwalts bei. Er kann Leistungsaufschriebe der Rechtsvertretung werden beigezogen. Es können weitere Auskünfte einholeneingeholt werden
- <sup>3</sup> (geändert) Er unterbreitet den Den Beteiligten einen wird ein summarisch begründeter Vorschlag für die Honorarbemessung <del>und begründet ihn summarisch.</del> unterbreitet.

Art. 9

(aufgehoben)

Gliederungstitel nach Art. 9

(neu) 2. Unentgeltliche Rechtsvertretung und amtliche Verteidigung (1.2.)

Art. 10

(Artikeltitel geändert) <del>a)</del>-Honorar der unentgeltlichen Rechtsvertretung in Familien- und Strafsachen sowie der amtlichen Verteidigung

- <sup>1</sup> (geändert) Das Honorar desder unentgeltlichen—Vertreters Rechtsvertretung in Ehe-, Familien-, Verwandtschafts— und Strafsachen und dessowie der amtlichen Verteidigers Verteidigung wird grundsätzlich als Pauschale bemessen.
- <sup>2</sup> (geändert) In aussergewöhnlich aufwendigen Fällen kann das Honorar um höchstens-die Hälfte 50 Prozent erhöht oder ausnahmsweise nach Zeitaufwand bemessen werden.
- <sup>3</sup> (*neu*) Besteht zwischen dem erweiterten Honorar und den notwendigen Bemühungen der Rechtsvertretung ein offensichtliches Missverhältnis, kann das Honorar nach Zeitaufwand bemessen werden.

Art. 11

(aufgehoben)

Art. 11bis

(Artikeltitel geändert) e) Anspruch gegenüber dem Mandantender Mandantschaft

¹ (geündert) Der Die unentgeltliche Vertreter Rechtsvertretung und der die amtliche Verteidiger Verteidigung dürfen von ihrem Mandanten kein zusätzliches Honorar ihrer Mandantschaft keine zusätzliche Entschädigung für Tätigkeiten fordern, welche von der unentgeltlichen Rechtspflege beziehungsweise der amtlichen Verteidigung oder der staatlichen Entschädigung für die Pikettanwältin oder den Pikettanwalt erfasst sind.

Art. 11ter

(Artikeltitel geändert) d)-Kostenbeteiligung

¹ (*geändert*) Kann eine Partei die Prozesskosten nur teilweise aufbringen, wird sie je nach Höhe des Überschusses und Dauer des Verfahrens an den Kosten der unentgeltlichen—Vertretung Rechtsvertretung oder der amtlichen Verteidigung beteiligt.

Art. 11quater (neu)

Direktes Forderungsrecht in Zivilsachen

<sup>1</sup> Bei Obsiegen der Partei mit unentgeltlicher Rechtspflege kann das Gericht auf Antrag die der obsiegenden Partei zustehende Entschädigung direkt deren Rechtsvertretung zusprechen.

Art. 12

- <sup>1</sup> (geändert) <del>Der Rechtsanwalt</del> **Die unentgeltliche Rechtsvertretung** kann <del>im eigenen Namen</del> die Kürzung <del>des Honorars</del>der Entschädigung mit Kostenbeschwerde anfechten.
- <sup>3</sup> (*geändert*) Die Beschwerdeinstanz kann<del>das Honorar</del> die Entschädigung neu festsetzen, wenn die Sache einfach und spruchreif ist.

Art. 14

(Artikeltitel geändert) Mittleres Honorar

- a) Zivilprozess im allgemeinen Allgemeinen
- $^{\scriptscriptstyle 1}\,$  Das mittlere Honorar im Zivilprozess beträgt für einen Streitwert von:
- a)  $(ge\"{a}ndert)$  bis Fr.-5000 10'000.--: Fr.-500 800.-- + 30-26 Prozent des Streitwerts

- b) (geändert) über Fr.-5000 10'000.- bis 20 00030'000.-: Fr. 1 2302'000.- + 15,4-14 Prozent des Streitwerts
- c) (geändert) über Fr.-20 000 30'000.- bis Fr.-50 000 100'000.-: Fr.-1 850 3'500.-+ 12,3-9 Prozent des Streitwerts
- d) *(geändert)* über Fr.-50 000 100'000.- bis Fr.-100 000 500'000.-: Fr.-3 600 9'200.- + 8,8-3,3 Prozent des Streitwerts
- e) (geändert) über Fr.-100 000 500'000.- bis Fr.-500 000 1'000'000.-: Fr.-9 100 12'700.- + 3.3-2.6 Prozent des Streitwerts
- f) (geändert) über Fr.-500 000 1'000'000.- bis Fr.-1 000 000 2'000'000.-: Fr.-12 600 15'700.- + 2,6-3 Prozent des Streitwerts
- g) (geändert) über Fr.-1 000 000. bis Fr. 2 000 000. 2'000'000.-: Fr.-15 600 41'700.- + 2,3-1 Prozent des Streitwerts
- h) (aufgehoben)

#### Art. 15

<sup>1</sup> (geändert) Im Verfahren vor Handelsgericht und vor Kantonsgericht als erster Instanz wird das mittlere Honorar um einen Fünftel 20 Prozent erhöht.

#### Art. 16

<sup>1</sup> (*geändert*) Im summarischen Verfahren wird das mittlere Honorar auf 10 bis <del>50</del> **60** Prozent herabgesetzt.

#### Art. 17

<sup>1</sup> (geändert) Das mittlere Honorar kann zur Berücksichtigung besonderer Umstände, namentlich der grundsätzlichen Bedeutung und der Schwierigkeit des Falles, der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten, des von Art und Umfang der notwendigen ZeitaufwandsBemühungen, der Vertretung mehrerer Parteien und ausserordentlicher vorprozessualer Bemühungen, um bis zu-einem Viertel 50 Prozent unter- oder überschritten werden.

#### Art. 18

- <sup>1</sup> Zum Grundhonorar können Zuschläge erhoben werden für:
- a) (geändert) die Teilnahme an einer Instruktionsverhandlung, Experteninstruktion, oder Beweiserhebung, sofern sie nicht im Rahmen der ordentlichen Verfahrensschritte erfolgte, oder an einem weiteren Verhandlungstermin;
- b) (geändert) eine vom Richter-Gericht ausserhalb des Schriftenwechsels verlangte oder zugelassene zusätzliche und eine erhebliche zusätzliche Eingabe;

#### Art. 19

<sup>1</sup> (geändert) Innerhalb des für eine Pauschale gesetzten Rahmens wird das Grundhonorar nach den besonderen Umständen, namentlich nach Art und Umfang der notwendigen Bemühungen, der Schwierigkeit des Falles und den wirtschaftlichen Verhältnissen der Beteiligten, bemessen.

#### Art. 20

## (Artikeltitel geändert) Familienrecht

- a) im allgemeinen Allgemeinen
- <sup>1</sup> In Familiensachen beträgt das Honorar pauschal:
- a) (geändert) für Ehescheidung-, Ehetrennung und Auflösung der eingetragenen Partnerschaft Fr. 12001'500. bis Fr. 750010'000. –;
- b) (geändert) für Vaterschaft, Kindesunterhalt, Auflösung der eingetragenen PartnerschaftVerwandtenunterstützung, Kindes- und Erwachsenenschutz und Abänderung eines UrteilsEntscheids Fr. 10001'000.– bis Fr. 50007'500.–;
- c) (geändert) für Eheschutz und vorsorgliche Massnahmen sowie deren Abänderung Fr. 8001'000.– bis Fr. 40007'500.–.

## <sup>2</sup> (aufgehoben)

<sup>3</sup> (neu) In aussergewöhnlich aufwendigen Fällen kann das Honorar um höchstens 50 Prozent erhöht werden.

## Art. 21

- <sup>1</sup> Im Strafprozess beträgt das Honorar für die Verteidigung der beschuldigten Person oder die Vertretung der Privatklägerschaft oder einer verfahrensbeteiligten Person<sup>5</sup> pauschal:
- a) (geändert) Fr. 500.– bis Fr. 40005'000.–, wenn das Verfahren durch Verfügung der Staatsanwaltschaft abgeschlossen wird;
- b) (geändert) Fr. 1000.- bis Fr. 800010'000.-, wenn der Einzelrichter zuständig ist;
- c) (geändert) Fr. 1500.– bis Fr. <del>12 000</del>15'000.–, wenn das Kreisgericht zuständig ist.
- <sup>2</sup> (geändert) HmIn Verfahren vor dem regionalen Zwangsmassnahmengericht beträgt das Honorar für die Verteidigung pauschal Fr. 300.– bis Fr. 45001'500.–, in Verfahren vor dem kantonalen Zwangsmassnahmengericht pauschal Fr. 300.– bis Fr. 3'000.–.
- <sup>3</sup> (*neu*) In aussergewöhnlich aufwendigen Fällen kann das Honorar um höchstens 50 Prozent erhöht werden.

<sup>5</sup> Art. 105 StPO, SR 312.0.

Art. 21bis (neu)

Entschädigung der Pikettanwältin und des Pikettanwalts

- <sup>1</sup> Bieten die Strafbehörden eine Pikettanwältin oder einen Pikettanwalt über das Pikettsystem des St.Galler Anwaltsverbandes auf, so hat die Anwältin oder der Anwalt die Wahl, die Entschädigung für den Ersteinsatz als Pikettanwältin oder Pikettanwalt bei der Mandantschaft geltend zu machen oder die Entschädigung nach Abs. 2 vom Staat zu verlangen.
- <sup>2</sup> Der Staat garantiert die Entschädigung für den Ersteinsatz der Pikettanwältin oder des Pikettanwalts nach Zeitaufwand zu den Ansätzen der amtlichen Verteidigung, wenn keine amtliche Verteidigung erfolgt und mit der beschuldigten Person das Mandat nicht weitergeführt wird.

#### Art 22

(Artikeltitel geändert) Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege

- <sup>1</sup> (geändert) In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Das Honorar beträgt pauschal:
- b) (geändert) vor Verwaltungsgericht, Verwaltungsrekurskommis-sion Verwaltungsrekurskommission und Versicherungsgericht Fr. 10001'500.- bis Fr. 12 00015'000.-;
- c) *(geändert)* vor **der Einzelrichterin oder** dem Einzelrichter im Verwaltungsjustizverfahren Fr. 5001'000.– bis Fr. 60007'500.–.
- <sup>2</sup> (geändert) Für ein In aussergewöhnlich kompliziertes Verfahren aufwendigen Fällen kann das Honorar um bis zum Doppelten zu 100 Prozent erhöht werden.

## Art. 23

- <sup>1</sup> Das Honorar wird nach Zeitaufwand bemessen:
- a) (geändert) in Zivilstreitsachen, wenn ein Streitwert-nicht oder schwierig zu ermitteln istvermögensrechtlichen Zivilstreitsachen;
- b) (geändert) bei Beschwerden gegen Verfügungen der StrafuntersuchungsbehördenStrafbehörden;
- c) (geändert) in Fällen, für die diese Honorarordnungdieser Erlass keine besondere Regelung trifft.
- <sup>2</sup> (geändert) In Ehe-, Verwandtschafts-Familien- und Vormundschaftssachen sowie im Strafprozess- in Strafsachen kann-der-Rechtsanwalt die Rechtsvertretung das Honorar nach Zeitaufwand bemessen.

#### Art. 24

<sup>2</sup> (*geändert*) Es kann zur Berücksichtigung besonderer Umstände um bis zu-einem <del>Viertel</del> **25 Prozent** unter- oder **um bis zu 50 Prozent** überschritten werden.

## <sup>3</sup> (aufgehoben)

Art. 25

- <sup>1</sup> Das Honorar für das Hauptverfahren schliesst ein:
- a) (geändert) im Zivilprozess die unmittelbar dem Gerichtsverfahren dienenden vorprozessualen Bemühungen und das Schlichtungsverfahren;

Art. 26

## (Artikeltitel geändert) Rechtsmittelverfahren in Zivil- und Strafsachen

<sup>2</sup> (neu) Im Zivilprozess werden Zuschläge im Rechtsmittelverfahren auf dem Grundhonorar berechnet.

Art. 27

## 1 (aufgehoben)

<sup>1 lbis</sup> (neu) Wird der Prozess nicht vollständig durchgeführt oder erfolgt die Rechtsvertretung nicht während des ganzen Verfahrens, wird das Honorar angemessen gekürzt.

1ter (neu) Im Zivilprozess beträgt das Honorar für einen Verfahrensabschnitt:

- a) im Schlichtungsverfahren für die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung bis zu 20 Prozent;
- b) im Schriftenwechsel bis zu 75 Prozent;
- c) in der mündlichen Verhandlung bis zu 50 Prozent;
- d) im Rechtsmittelverfahren bis zu 90 Prozent.
- <sup>3</sup> (*geändert*) Die Mehrkosten des <del>Anwaltswechsels Wechsels der Rechtsvertretung</del> trägt <del>der Mandantdie Mandantschaft</del>.

Art. 28

- <sup>1</sup> (*geändert*) Zu den Barauslagen gehören insbesondere die Kosten für Fahrten, Versand, Fernmelde-Dienstleistungen Telekommunikation und notwendige Kopien oder Scans.
- <sup>2</sup> Es können berechnet werden:
- a) (geändert) Fr. -.30 je Kopie oder Scan;

Art. 28bis

<sup>1</sup> (geändert) Versand-, Fernmelde- Telekommunikations-, Kopier- und KopierkostenScankosten können pauschal mit 4 Prozent des Honorars, höchstens Fr. 1000.– berechnet werden. Die Abrechnung der effektiven Auslagen nach Art. 28 dieses Erlasses bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> (aufgehoben)

Art. 29

<sup>1</sup> (geändert) Die Mehrwertsteuer—Sofern ein Mehrwertsteuerzuschlag anfällt, wird dieser auf begründeten Antrag hin zum Honorar und zu den Barauslagen hinzugerechnet.

Art. 30bis (neu)

Übergangsbestimmung des VI. Nachtrags vom 28. November 2018

<sup>1</sup> Das Honorar für die Instanz, bei der das Verfahren bei Vollzugsbeginn dieses Nachtrags anhängig ist, wird nach neuem Recht bemessen.

## II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

## III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

## IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2019 angewendet.

St.Gallen, 28. November 2018

Kantonsgericht St.Gallen

Der Präsident:

Prof. Dr. Patrick Guidon

Der Generalsekretär: lic.iur. Martin Bauer